

## Änderungsvorschläge der Arbeitsgruppe

### 4.2.2.3.

#### **Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe**

---

vom 10. Juni 1999

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005<sup>1</sup>, beschliesst:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### *Art. 1 Grundsatz*

Kantonale oder kantonale anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschul- und/oder Primarstufe werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

##### *Art. 2 Geltungsbereich*

Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, die

- a. den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen,
- b. die Befähigung zum Unterricht allein auf der Vorschulstufe, auf der Primarstufe oder auf beiden Stufen ausweisen,
- c. die Befähigung zum Unterricht in allen Fachbereichen (Generalistin/Generalist)

---

<sup>1</sup>Totalrevision des EDK-Statuts vom 3. März 2005

### 4.2.2.3.

#### **Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe**

---

vom 10. Juni 1999

oder in einem breiten Spektrum der Fachbereiche (Fächergruppenlehrerin/Fächergruppenlehrer) ausweisen.

## II. Anerkennungsvoraussetzungen

*Art. 3 Ziel*

<sup>1</sup>Die Ausbildungen vermitteln Wissens- und Handlungskompetenzen für die Bildung und Erziehung von Kindern auf der Vorschul- und/oder Primarstufe.

<sup>2</sup>Die Ausbildungen befähigen die Diplomierten insbesondere,

- a. den Bildungs- und Erziehungsauftrag ganzheitlich und entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Kinder umzusetzen,
- b. den Entwicklungsstand und das Lernverhalten der Kinder zu erfassen und sie mit geeigneten Massnahmen zu fördern,
- c. die Sozialisation der Kinder zu unterstützen,
- d. mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten,
- e. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten und
- f. ihre Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

<sup>3</sup>Die Ausbildung befähigt die diplomierten Lehrkräfte für die Vorschulstufe zusätzlich,

- a. die Förderung und Erziehung von Vorschulkindern zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und
- b. den Kindern einen harmonischen Übergang in die Primarschule zu ermöglichen.

<sup>4</sup>Die Ausbildung befähigt die diplomierten Lehrkräfte für die Primarstufe zusätzlich,

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und
- b. die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Kinder zu beurteilen.

*Art. 3 Ziel*

Art. 3<sup>bis</sup> Ausbildungsstruktur

<sup>1</sup> Die Ausbildung zur diplomierten Lehrperson der Vorschul- und/oder Primarstufe kann angeboten werden

- a. als Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang mit berufspraktischen Modulen (regulärer Studiengang) oder
- b. als Ausbildung für Quereinsteigende im Sinne von Absatz 4 für Bewerberinnen und Bewerber, die zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - ba. Mindestalter 30 Jahre und
  - bb. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.

<sup>5</sup>Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

<sup>6</sup>Das Studium erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Er umfasst insbesondere die Bereiche Erziehungswissenschaft (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik), Stufen- und Fachdidaktik, Fachausbildung und berufspraktische Ausbildung.<sup>2</sup>

[<sup>2</sup> Der bisherige Art. 3 Abs. 5 wird neu zu Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 2.]

[<sup>3</sup> Der bisherige Art. 3 Abs. 6 wird neu zu Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 3.]

<sup>4</sup> Studierende gemäss Absatz 1 litera b (Quereinstieg) können ihr Studium absolvieren

- a. als Ausbildung verbunden mit begleiteter Lehrtätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung auf der Zielstufe nach erfolgreichem Absolvieren von 60 ECTS-Kreditpunkten des Studiengangs (formation par l'emploi) oder
- b. im Rahmen eines regulären Studiengangs, der aufgrund der Anerkennung nicht formal und/oder informell erworbener, für den Lehrberuf bedeutsamer Kompetenzen, verkürzt wurde (validation des acquis de l'expérience).

---

<sup>2</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005

Von Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 5 werden die folgenden 2 Vorschläge zur Diskussion gestellt:

*Vorschlag 1:*

<sup>5</sup> Studierende, die gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 litera c sur dossier zugelassen werden, können eine Ausbildung im Sinne von Absatz 4 litera a (formation par l'emploi), jedoch nicht eine Ausbildung im Sinne von Absatz 4 litera b (validation des acquis de l'expérience) absolvieren.

*Vorschlag 2:*

<sup>5</sup> Studierende, die gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 litera c sur dossier zugelassen werden, können keine Ausbildung im Sinne von Absatz 4 (Quereinstieg) absolvieren.

<sup>7</sup>Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren kann Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für einzelne Unterrichtsfächer und Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe, die zusätzlich zu einem anerkannten Lehrdiplom für die Vorschul- oder Primarstufe erworben werden, erlassen.<sup>3</sup>

[Der bisherige Art. 3 Abs. 7 wird neu Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 6]

---

<sup>3</sup> Änderung vom 28. Oktober 2010, sofort in Kraft getreten

*Art. 4 Studienumfang*<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Das Studium umfasst 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)<sup>5</sup>. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Dauer von drei Jahren.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> 36 – 54 Kreditpunkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.

<sup>4</sup> Wenn auf der Sekundarstufe II zusätzlich zur Maturitätsausbildung für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Jahr erbracht werden, kann der Studienumfang um höchstens 60 Kreditpunkte reduziert werden.<sup>8</sup>

---

<sup>4</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005

<sup>5</sup> Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

<sup>6</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005

<sup>7</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005

<sup>8</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005

*Art. 4 Studienumfang*

[Der bisherige Abs. 4 wird neu zu Abs. 3.]

[Der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 4 (mit Änderungen):]

<sup>4</sup> Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungsleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.

<sup>5</sup> Studierenden, die gemäss Artikel 3<sup>bis</sup> Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ins Studium aufgenommen wurden und ihr Studium gemäss Art. 3<sup>bis</sup> Absatz 4 litera b absolvieren (validation des acquis de l'expérience), können im Rahmen eines von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Verfahrens nicht formal und/oder informell erworbene Kompetenzen im Umfang von maximal 60 ECTS-Kreditpunkten an das Studium angerechnet werden. Artikel 3<sup>bis</sup> Absatz 5 wird vorbehalten.

<sup>6</sup> Studierende, die gemäss Artikel 3<sup>bis</sup> Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ins Studium

*Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen<sup>9</sup>*

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule.

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement<sup>10</sup> bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

<sup>2</sup>Zum Studium zugelassen werden können auch:

- a. Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik und
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Fachmittelschulausweises, eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder einer anerkannten Handelsmittelschule und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen. Diese Kandidatinnen haben vor Studienbeginn im Rahmen einer Ergänzungsprüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zu erbringen.

aufgenommen wurden und ihr Studium gemäss Art. 3<sup>bis</sup> Absatz 4 litera a absolvieren (formation par l'emploi), können keine nicht formal und/oder informell erworbene Kompetenzen an das Studium anrechnen lassen.

*Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>2</sup>Zum Studium zugelassen werden können auch:

- a.
- b.
- c. Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis gemäss den Absätzen 1 und 2 literae a und b können zum Studium zugelassen werden, nachdem sie in einem von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier); Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:
  - Mindestalter 30 Jahre,
  - Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
  - nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im

---

<sup>9</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005

<sup>10</sup> Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004

Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.  
Mit dem Aufnahmeverfahren kann eine Berufseignungsprüfung verbunden werden.

<sup>3</sup> Führt die Ausbildung ausschliesslich zum Diplom für die Vorschulstufe, können auch Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder eines anerkannten Fachmittelschulausweises zugelassen werden.

<sup>4</sup> Bewerberinnen und Bewerber für das Studium gemäss Artikel 3<sup>bis</sup> Absatz 4 litera a (formation par l'emploi) müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 3<sup>bis</sup> Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ein Berufseignungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben.

#### *Art. 6 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten*

<sup>1</sup>Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.<sup>11</sup>

<sup>2</sup>Vom Hochschulabschluss kann im Einzelfall insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik abgewichen werden, sofern die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.

#### *Art. 7 Qualifikation der Praxislehrkräfte*

Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe und/oder die Primarstufe sowie über eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit.

#### *Art. 8 Diplomreglement*

Die Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von

---

<sup>11</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005

mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

*Art. 9 Erteilung des Diploms*

Das Diplom wird aufgrund mündlicher, schriftlicher und praktischer Leistungsnachweise während und/oder am Ende der Ausbildung erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a. die Erziehungswissenschaften,
- b. die Stufen- und Fachdidaktik,
- c. die Fachausbildung,
- d. die berufspraktische Ausbildung und
- e. die Diplomarbeit.

*Art. 10 Diplomurkunde*

<sup>1</sup>Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk  
"Lehrdiplom für die Vorschulstufe" respektive  
"Lehrdiplom für die Primarstufe" respektive  
"Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe",
- d. die Schuljahre, für welche das Diplom gilt,
- e. für Fächergruppenlehrkräfte zusätzlich die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung gilt,
- f. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- g. den Ort und das Datum.

<sup>2</sup>Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erzie-



hungsdirektoren vom ...)".

*Art. 11 Titel*

<sup>1</sup>Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt,

- a. sich "diplomierte Lehrerin für die Vorschulstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Vorschulstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Vorschulstufe ausgewiesen wird,
- b. sich als "diplomierte Lehrerin für die Primarstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Primarstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Primarstufe ausgewiesen wird oder
- c. sich als "diplomierte Lehrerin für die Vorschul- und Primarstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Vorschul- und Primarstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Vorschul- und der Primarstufe ausgewiesen wird.

<sup>2</sup>Wenn eine Ausbildung als Fächergruppenlehrkraft ausgewiesen wird, so ist die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms berechtigt, sich als "diplomierte Fächergruppenlehrerin für die ...-stufe (EDK)", "diplomierter Fächergruppenlehrer für die ...-stufe (EDK)", zu bezeichnen.

<sup>3</sup>Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK<sup>12</sup>.

### **III. Anerkennungsverfahren**

*Art. 12 Anerkennungskommission*

<sup>1</sup>Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

---

<sup>12</sup>Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005

<sup>2</sup>Die Kommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

<sup>3</sup>Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

<sup>4</sup>Das Sekretariat der EDK amtiert als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

#### *Art. 13 Anerkennungsgesuch*

<sup>1</sup>Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung notwendig Unterlagen beizulegen. Ebenfalls zu dokumentieren sind die Verfahren der Admission sur Dossier, der Validation des acquis de l'expérience, der Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen sowie das Studienprogramm der formation par l'emploi.

<sup>2</sup>Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

<sup>3</sup>Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

#### *Art. 14 Entscheid*

<sup>1</sup>Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

<sup>2</sup>Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

<sup>3</sup>Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

*Art. 14<sup>bis</sup> Überprüfung anerkannter Studiengänge*

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Studiengänge werden periodisch überprüft.

<sup>2</sup> Sämtliche Änderungen anerkannter Studiengänge sind der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen anerkannter Studiengänge, insbesondere in den Bereichen Zulassung zum Studiengang, Anrechnung bereits erbrachter Leistungen oder Ausbildungsstruktur führen zu einer Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen im Verfahren gemäss Art 13.

*Art. 15 Verzeichnis*

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

**IV./Art. 16<sup>13</sup>**

**V. Rechtsmittel**

*Art. 17*

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes und gegebenenfalls die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK zur Verfügung (Art. 10 Diplomanerkennungsvereinbarung).<sup>14</sup>

**VI. Schlussbestimmungen**

**1. Übergangsbestimmungen**

*Art. 18 Kantonale Diplome*

<sup>1</sup>Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome,

---

<sup>13</sup> aufgehoben; Änderung vom 27. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2008

<sup>14</sup> Änderung vom 29./30. Oktober 2009; sofort in Kraft getreten

- a. die vor In-Kraft-Treten dieses Reglementes ausgestellt wurden oder
  - b. die in einer Übergangsfrist von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Reglementes ausgestellt werden,
- gelten nach der Anerkennung der ersten Lehrdiplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

<sup>2</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den entsprechenden, in Artikel 11 Absatz 1 und 2 bezeichneten Titel zu führen.<sup>15</sup>

<sup>3</sup>Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

*Art. 19 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten*

*[Art. 19 wird aufgehoben]*

Artikel 6 Absatz 1 gilt nur für Dozentinnen und Dozenten, die nach einer Frist von fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Reglementes angestellt werden.

## **2. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. Oktober 2005<sup>16</sup>**

*Art. 20 Diplomstudien nach bisherigem Recht<sup>17</sup>*

*[Art. 20 wird aufgehoben]*

<sup>1</sup>Die Hochschulen dürfen bis spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

<sup>2</sup>Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschulen können eine Überführung in Studiengänge nach neuem

---

<sup>15</sup>Änderung vom 28. Oktober 2005

<sup>16</sup>Änderung vom 28. Oktober 2005

<sup>17</sup>Änderung vom 28. Oktober 2005

Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

*Art. 21 Anerkennungsverfahren gemäss bisherigem Recht<sup>18</sup>*

*[Art. 21 wird aufgehoben]*

<sup>1</sup>Anerkennungsgesuche, die gemäss bisherigem Recht eingereicht wurden, werden gestützt auf bisheriges Recht beurteilt.

<sup>2</sup>Anerkennungsgesuche, die bis spätestens zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 eingereicht werden, werden auf Antrag nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>3</sup>Die Entscheide gemäss Absatz 1 und 2 enthalten Hinweise bezüglich der im Hinblick auf eine Anpassung an das neue Recht zu vollziehenden Änderungen.

<sup>4</sup>Anerkennungsgesuche, die mehr als zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 eingereicht werden, werden nach neuem Recht beurteilt.

*Art. 22 Überprüfung der Anerkennungsentscheide<sup>19</sup>*

<sup>1</sup>Studiengänge, deren Diplome der EDK-Vorstand gemäss bisherigem Recht anerkannt hat, sind innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 an das neue Recht anzupassen. Die vorgenommenen Anpassungen sind bei der Anerkennungskommission zur Überprüfung einzureichen.

<sup>2</sup>Ergibt die Überprüfung, dass die geänderten Studiengänge dem neuen Recht entsprechen, beantragt die Anerkennungskommission beim Vorstand die Bestätigung des Anerkennungsentscheids. Ergibt die Überprüfung, dass die Anpassungen ungenügend sind, wird der Bestätigungsentscheid mit Auflagen verknüpft.

### **3. In-Kraft-Treten**

---

<sup>18</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005

<sup>19</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005

*Art. 23*

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. August 1999 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Änderungen vom 28. Oktober 2005 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.<sup>20</sup>

<sup>3</sup>Das Reglement ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 10. Juni 1999

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:  
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:  
Moritz Arnet

---

<sup>20</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005

## Quereinstieg in den Lehrberuf – Kommentar zu den Änderungen des Anerkennungsreglements Vorschul-/Primarstufe

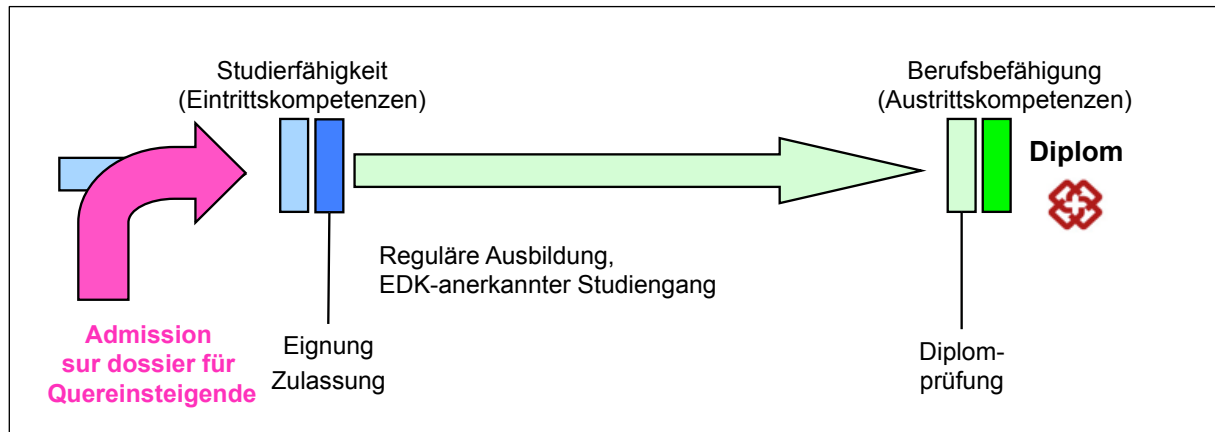
### **Folgende Bestimmungen gemäss Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Vorschul-/Primarstufe vom 10. Juni 1999 werden geändert:**

- Der eingefügte Art. 3<sup>bis</sup> regelt neu im Rahmen einer Gesamtübersicht die Ausbildungsstruktur. Einige der bislang in Art. 3 formulierten Grundsätze wurden aus diesem Grund in diese Bestimmung übertragen. Dies gilt für Art. 3<sup>bis</sup> Absätze 2, 3 und 6, die bisher Teil von Artikel 3 (Ziel der Ausbildung) waren. Neue in Art. 3<sup>bis</sup> enthaltene Regelungen betreffen die Absätze 1 (Unterscheidung zwischen regulärem Studiengang und Quereinstieg sowie grundsätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den Quereinstieg), 4 (Möglichkeiten zum Quereinstieg) und 5 (Möglichkeiten, die verschiedenen Quereinstiegsvarianten miteinander zu kombinieren).
- Art. 4 definiert wie bisher den Studienumfang. Der bisherige Abs. 4 wird – aus Gründen der Logik – neu zu Abs. 3 und umgekehrt. Eine inhaltliche Änderung gibt es lediglich beim neuen Abs. 4: Es können nun allgemein *formale Bildungsleistungen* und nicht wie bisher einzig *Studienleistungen* an einen Studiengang angerechnet werden. Mit dieser Neuerung wird den Hochschulen die Möglichkeit gegeben, auch *formal* erbrachte Leistungen der Studierenden, die nicht auf Hochschulstufe erbracht wurden, an ein Studium anzurechnen. Voraussetzung für eine Anrechnung ist wie bisher die Bedeutsamkeit der formalen Bildungsleistung für den konkreten Studiengang der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- Art. 4 Abs. 5 benennt den Studienumfang, der über eine validation des acquis de l'expérience maximal angerechnet bzw. vom regulären Studienumfang abgezogen werden kann. Mit dem Vorbehalt von Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 5 wird explizit darauf hingewiesen, dass Personen, die im Rahmen eines sur dossier-Verfahrens aufgenommen wurden, nicht zusätzlich von einer validation des acquis de l'expérience profitieren können. Diese Einschränkung ist damit begründet, dass im Rahmen einer admission sur dossier bereits nicht formal erworbene Kompetenzen angerechnet werden. Selbstverständlich können diesen Personen hingegen gestützt auf Art. 4 Abs. 4 bereits erbrachte formale Bildungsleistungen angerechnet werden.
- Mit Art. 4 Abs. 6 wird ausgeschlossen, dass Personen, die die Ausbildung als formation par l'emploi absolvieren, zusätzlich von einer validation des acquis de l'expérience Gebrauch machen können. Eine Kombination der „Quereinsteigerausbildungen“ wird damit ausgeschlossen.
- Art. 5 Abs. 2 lit. c regelt die Bedingungen, zu welchen Personen, die nicht über einen formalen Zulassungsausweis gemäss Anerkennungsreglement (also gymnasiale Maturität oder Äquivalent) verfügen, über eine admission sur dossier zum Studium zugelassen werden können.
- Art. 5 Abs. 4 verlangt, dass Personen, welche die Ausbildung als formation en emploi absolvieren wollen, zusätzlich zu den bereits formulierten Zulassungsvoraussetzungen vor Beginn der Ausbildung ein Berufseignungsverfahren absolvieren und erfolgreich bestehen müssen.
- Art. 14<sup>bis</sup> schliesslich regelt die periodische Überprüfung anerkannter Studiengänge sowie die Unterlagen, welche die Ausbildungsinstitutionen respektive deren Träger im Hinblick auf die Anerkennung einzureichen haben.

Nachfolgend werden die Quereinstiegsvarianten im Einzelnen besprochen. In Abschnitt 4 finden sich die Ausführungen zu den Kombinationsmöglichkeiten.

## 1. Regulärer Studiengang: Zulassung ohne erforderlichen Abschluss (*admission sur dossier*)

- Zulassung: Art. 5 Abs. 2 lit. c
- Struktur: regulärer Studiengang
- Umfang: Art. 4 Abs. 1 und 2
- Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Quereinstiegsvarianten: siehe Abschnitt 4
- Anerkennungs Voraussetzungen: Art. 5 Abs. 2 lit. c und Art. 14<sup>bis</sup> Abs. 2



Die admission sur dossier ermöglicht Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Zulassung zum Studiengang, die nicht über einen formalen Studienausweis gemäss den geltenden Anerkennungsreglementen verfügen. Ein formaler Zulassungsausweis (gymnasiale Maturität oder äquivalente Qualifikation) kann demnach durch ein entsprechendes Aufnahmeverfahren, das die Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Studierfähigkeit hin prüft, ersetzt werden. Zum Aufnahmeverfahren werden Personen zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 30 Jahre (entspricht dem vollendeten dreissigsten Lebensjahr);
- Abschluss einer regulär mindestens drei Jahre dauernden Ausbildung auf der Sekundarstufe II;
- nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung, erbracht über einen Zeitraum von maximal sieben Jahren. Konkret bedeutet das, dass der summierte Beschäftigungsgrad über einen Zeitraum von maximal sieben Jahren mindestens 300 Stellenprozent betragen muss. Die Voraussetzung kann erreicht werden, indem eine Person drei Jahre vollzeitliche Tätigkeit (100 Stellenprozent) oder aber beispielsweise auch ein Jahr vollzeitliche Tätigkeit, ein Jahr eine Tätigkeit zu 60% und drei Jahre zu 50% nachweisen kann. Dies gibt im Total ( $1 \times 100 + 1 \times 60 + 3 \times 50$ ) 310 Stellenprozent in fünf Jahren. Diese flexible Lösung erlaubt es den Hochschulen, den unterschiedlichen Biographien der Kandidatinnen und Kandidaten Rechnung zu tragen und Personen zum Aufnahmeverfahren zuzulassen, wenn sie über mehrere Jahre hinweg, jedoch in unterschiedlicher Intensität einer Beschäftigung nachgehen konnten.

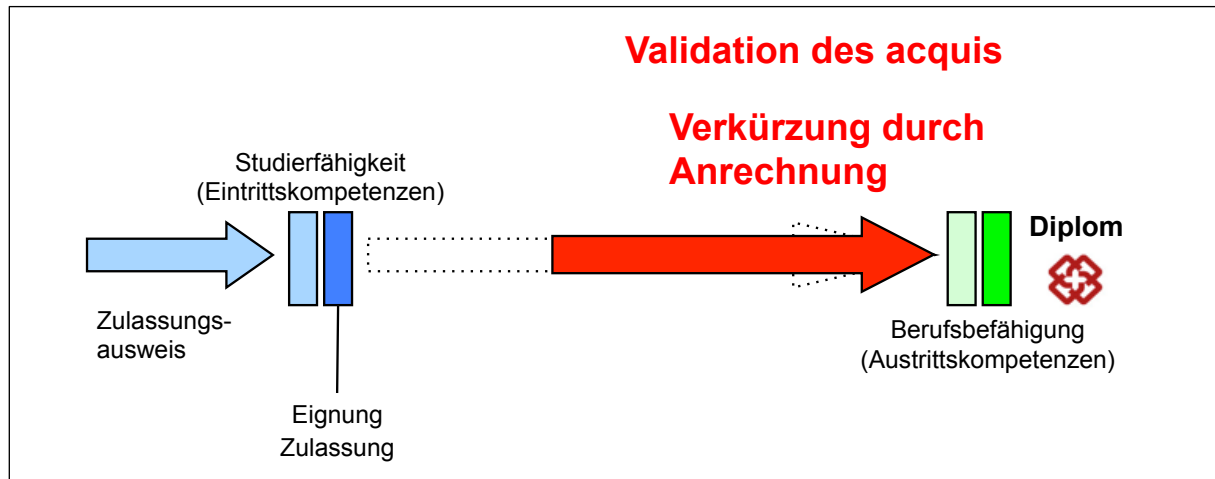
Weiterhin gilt der Grundsatz, dass mit dem Verfahren der Aufnahme sur dossier einzig die Studierfähigkeit, nicht jedoch die Eignung zum Studium geprüft wird. Es steht der aufnehmenden Ausbildungsinstitution jedoch frei, zusätzlich zur Studierfähigkeit auch die Berufseignung zu prüfen.

Anerkennung: Da die admission sur dossier einer wesentlichen Änderung des regulären Studiengangs im Bereich der Zulassung entspricht, müssen die Anerkennungs Voraussetzungen von der zuständigen Anerkennungskommission gemäss Art. 14<sup>bis</sup> und Art. 13 überprüft werden können. Die Ausbildungsinstitutionen müssen deshalb entsprechende Dokumente zum Zulassungsverfahren an die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission richten.



## 2. Anerkennung nicht formal erworbener Kompetenzen (validation des acquis de l'expérience)

- Zulassung: Art. 5 Abs. 1 und 2 litera a und b in Verbindung mit Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b
- Struktur: Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 4 lit. b
- Umfang: Art. 4 Abs. 5 und 6
- Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Quereinstiegsvarianten: siehe Abschnitt 4
- Anerkennungsvoraussetzungen: Art. 4 Abs. 5 und Art. 14<sup>bis</sup> Abs. 2



Mit der validation des acquis de l'expérience können nicht formal erworbene Kompetenzen an ein Studium angerechnet werden, sofern sie den Kompetenzerwerb, der normalerweise während der Ausbildung stattfindet, ersetzen können. Für die Zulassung zum Studium sind Art. 5 Abs. 1 und 2 litera a und b massgebend. Zusätzlich sind die in Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen: Sie entsprechen den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Ausbildung für Quereinsteigende (Mindestalter 30 Jahre, Berufserfahrung).

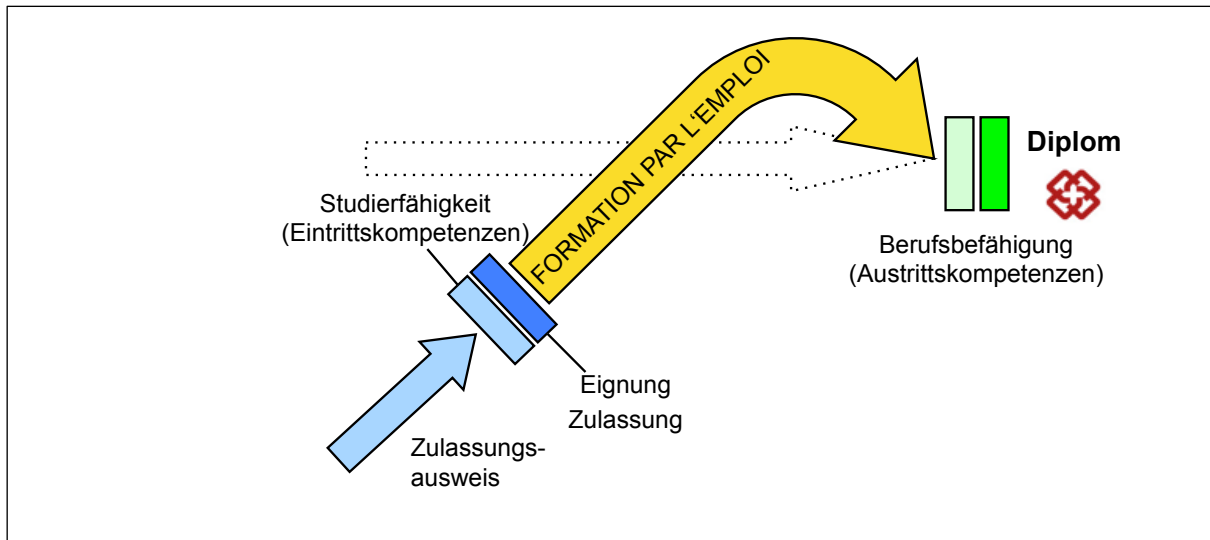
Maximal können nicht formal erworbene Kompetenzen im Umfang von 60 ECTS-Punkten an das Studium angerechnet werden. Allfällige formal erworbene Bildungsleistungen, so z.B. Sprachdiplome oder Teile eines fachwissenschaftlichen Studiums, können zusätzlich angerechnet werden (vgl. Art. 4 Abs. 4).

Personen, die im Rahmen einer admission sur dossier (Art. 5 Abs. 2 litera c) zugelassen wurden, können in keinem Fall (vgl. Vorschläge 1 und 2 zu Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 5) zusätzlich von der validation des acquis de l'expérience profitieren. Hingegen können gestützt auf Art. 4 Abs. 4 allfällige formal erworbene Bildungsleistungen ebenfalls angerechnet werden.

**Anerkennung:** Die Anrechnung nicht formal erworbener Kompetenzen erfolgt grundsätzlich durch die Ausbildungsinstitutionen selbst. Da es sich auch bei der Einführung der validation des acquis de l'expérience um eine wesentliche Veränderung des regulären Studiengangs handelt, muss die Anerkennungskommission die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Art. 14<sup>bis</sup> und Art. 13 überprüfen können. Diese Überprüfung wird sich jedoch einzig auf das Verfahren der Anrechnung beziehen. Von Hochschulen, die ein Verfahren zur validation des acquis de l'expérience durchführen, wird erwartet, dass sie über ein Kompetenzprofil (référentiel de compétences) verfügen, das als Referenz für die Validierung verwendet werden kann. Dieses Kompetenzprofil hat den Ausbildungszielen im Anerkennungsreglement (Art. 3) Rechnung zu tragen.

### 3. Verbindung von Lehrtätigkeit und Ausbildung (formation par l'emploi)

- Zulassung: Art. 5 (bei Vorschlag 1 von Art. 3<sup>bis</sup> Absatz 5) oder Art. 5 Abs. 1 und 2 litera a und b (bei Vorschlag 2 von Art. 3<sup>bis</sup> Absatz 5) in Verbindung mit Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b
- Umfang: Art. 4 Abs. 1, 2 und 6
- Struktur: Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 4 lit. a
- Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Quereinstiegsvarianten: siehe Kapitel 4
- Anerkennungsvoraussetzungen: Art. 4 Abs. 6 und Art. 14<sup>bis</sup> Abs. 2



Bei der Studiengangvariante „Verbindung von Lehrtätigkeit und Ausbildung“ (formation par l'emploi) geht es darum, dass die Studierenden bereits während dem Studium eine berufliche Tätigkeit als Lehrperson wahrnehmen. Mit der vorgesehenen Reglementierung wird dies frühestens nach dem erfolgreichen Absolvieren von 60 ECTS-Punkten des Studiengangs möglich, also frühestens im Anschluss an das erste Studienjahr. Die Ausbildungsinstitution, an der die oder der Studierende immatrikuliert ist, begleitet die Lehrtätigkeit und vermittelt gewisse theoretische Inhalte der Ausbildung im Rahmen dieser Unterrichtspraxis. Daher kann die Lehrtätigkeit im Rahmen der „formation par l'emploi“ keine Vollzeittätigkeit sein (neben ihrer Unterrichtstätigkeit absolvieren die Studierenden auch Module an der Hochschule). Im Unterschied zu einer Teilzeitbeschäftigung neben einem Teilzeitstudium handelt es sich hier um ein Vollzeitstudium, in dem theoretische Ausbildungsteile im Rahmen der beruflichen Tätigkeit als Lehrperson vermittelt werden. Es handelt sich also um eine Integration von Theorie und praktischer Tätigkeit, bei der sich die Grenzen zwischen den einzelnen Studienbereichen (Erziehungswissenschaft, Fachwissenschaften, Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik und berufspraktische Ausbildung) teilweise überschneiden und die Bereiche ineinander übergreifen. Die Studiengangvariante „Verbindung von Lehrtätigkeit und Ausbildung“ steht nur denjenigen Studierenden offen, die im Rahmen eines Quereinstiegs, wie im Reglement beschrieben (Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b), zum Studium zugelassen werden können. Das heisst, diese Bewerberinnen und Bewerber müssen neben einem formalen Zulassungsausweis mindestens 30 Jahre alt sein und über eine nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozent verfügen (vgl. dazu die Erläuterungen zur Aufnahme sur dossier). Zusätzlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber für eine formation par l'emploi ein Verfahren, das die Eignung für den Beruf der Lehrperson feststellt, erfolgreich abschliessen.

**Anerkennung:** Die Regelung einer formation par l'emploi bedeutet die Einführung eines neuen Ausbildungsmodells. Dieses wird sich vom bestehenden regulären Studiengang stark unterscheiden und muss deshalb hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Anerkennungskommission gemäss Art. 14<sup>bis</sup> und Art. 13 überprüft werden können.

#### 4. Kombinationsmöglichkeiten

- Welche Zulassungsausweise berechtigen zum Absolvieren welcher Ausbildung? Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 5 und Art. 4 Abs. 6

Von Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 5 werden zwei Vorschläge zur Diskussion gestellt:

Vorschlag 1: Kombination der admission sur dossier mit der formation par l'emploi oder

Vorschlag 2: keine Kombinationsmöglichkeiten

Eine Kombination der validation des acquis de l'expérience mit der formation par l'emploi wird mit Art. 4 Abs. 6 in jedem Fall, also auch für Studierende, welche über reguläre Zulassungsausweise verfügen, ausgeschlossen.

##### Vorschlag 1

Dieser Vorschlag sieht vor, dass eine admission sur dossier ausschliesslich mit der formation par l'emploi kombinierbar ist. Eine weitere Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen im Sinne einer validation des acquis de l'expérience wird ausgeschlossen. Begründet liegt dies in der Tatsache, dass diesen Studierenden mit der Aufnahme sur dossier bereits eine beträchtliche Ausbildungszeit bis zur gymnasialen Maturität (oder bis zum Abschluss einer äquivalenten Ausbildung) erlassen wird. Eine noch weiter gehende Reduktion der Ausbildungszeit über die Anrechnung nicht formal erworbener Leistungen ist insbesondere im Vergleich zur Ausbildungszeit im Regelstudiengang nicht zu rechtfertigen (dabei ist zu beachten, dass formal erworbene Bildungsleistungen zusätzlich angerechnet werden können).

	Admission sur Dossier (ASD)	Validation des acquis de l'expérience (VAE)	Formation par l'emploi (FPE)
Admission sur dossier (ASD)	-	nicht möglich	√
Validation des acquis de l'expérience (VAE)	nicht möglich	-	nicht möglich
Formation Par l'emploi (FPE)	√	nicht möglich	-

## Vorschlag 2

Gemäss diesem Vorschlag kann die admission sur dossier nicht mit der validation des acquis de l'expérience und auch nicht mit der formation par l'emploi kombiniert werden. Ohne formalen Zulassungsausweis ist demnach ausschliesslich eine Zulassung in einen Regelstudiengang möglich. Ebenso können diesen Studierenden keine nicht formal erworbenen Kompetenzen an das Studium angerechnet werden (eine Anrechnung von formal erworbenen Bildungsleistungen ist hingegen möglich).

Dieser Vorschlag, der sämtliche Möglichkeiten zur Kombination der verschiedenen Varianten ausschliesst, macht die Unterscheidung zwischen Quereinsteigenden und regulären Studierenden am deutlichsten. Die Möglichkeit, in einer späteren Lebensphase eine Ausbildung zur Lehrperson zu absolvieren, soll zwar gegeben werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass diesen Studierenden die Ausbildungszeit zu stark reduziert wird. Die Quereinsteigenden müssen sich also für eine der Varianten entscheiden und können nicht von mehreren gleichzeitig profitieren.

	Admission sur Dossier (ASD)	Validation des acquis de l'expérience (VAE)	Formation par l'emploi (FPE)
Admission sur dossier (ASD)	-	nicht möglich	nicht möglich
Validation des acquis de l'expérience (VAE)	nicht möglich	-	nicht möglich
Formation Par l'emploi (FPE)	nicht möglich	nicht möglich	-

bf / Sa / Ma 14. September 2011